



HESSISCHER LANDTAG

08. 04. 2024

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 21.04.2024**Kraftwerksstrategie und Hessen****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesregierung hat sich Anfang Februar 2024 auf eine Kraftwerksstrategie verständigt.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Die von der Bundesregierung vorgestellten Eckpunkte einer Kraftwerksstrategie sehen einen Zubau von wasserstofffähigen Gaskraftwerken mit einer Gesamtleistung von zehn Gigawatt (GW) in Deutschland vor. Diese Erzeugungsleistung soll in vier Ausschreibungsrunden von jeweils 2,5 GW Leistung erfolgen. Zuvor ist die Bundesregierung gefordert, die Kraftwerksstrategie zu finalisieren und die beihilfe- und wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen mit der EU-Kommission zu klären.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die Ziele und Maßnahmen der Kraftwerksstrategie in Bezug auf die Versorgungssicherheit in Hessen?

Mit dem Auslaufen des sog. Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes zum 31.03.2024 werden konventionelle Kraftwerke mit einer Gesamtleistung von zehn GW dem Strommarkt nicht mehr zur Verfügung stehen. Hiervon werden Kraftwerke mit einer Gesamtleistung von sechs GW endgültig stillgelegt, während eine Gesamtleistung von vier GW deutschlandweit in die Netzreserve überführt wird. Dies betrifft mit dem Steinkohlekraftwerk „Staudinger 5“ das letzte hessische Großkraftwerk von energiewirtschaftlicher Bedeutung. Die in der Netzreserve vorgehaltenen Kraftwerke kommen ausschließlich auf Anweisung der Übertragungsnetzbetreiber zur Netzstabilisierung zum Einsatz und leisten damit zukünftig einen entscheidenden Beitrag zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit auch in Hessen.

Nach Aussage des Bundeswirtschaftsministers ist die zusätzliche Stromerzeugungsleistung von zehn GW (dies entspricht etwa dem Bau von 20 wasserstofffähigen Gaskraftwerken) nicht erforderlich, um die Sicherheit der Stromversorgung bei dem von der Bundesregierung vorgesehenen vorgezogenen Ausstieg aus der Kohleverstromung im Jahr 2030 gewährleisten zu können. Die Bundesnetzagentur hat hingegen vor einem Jahr in ihrem „Bericht zum Monitoring der Versorgungssicherheit Elektrizität“ für dieses Szenario einen Bedarf von 17 bis 21 GW (etwa 50 neue Großkraftwerke) ermittelt. Es ist daher davon auszugehen, dass der für die zweite Jahreshälfte angekündigten Ausschreibung von zehn GW neuer Kraftwerksleistung weitere folgen werden, um das ambitionierte Kohleausstiegsziel nicht zu gefährden.

Frage 2 Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit auch in Hessen schnell H2-ready Gaskraftwerke zu errichten?

Mit der Weiterentwicklung der Eckpunkte zu einer finalisierten Kraftwerksstrategie ist die Bundesregierung auch gefordert, ein Regionalisierungskonzept zu den vorgesehenen Ausschreibungen zu erarbeiten. Aus Sicht der Landesregierung sollten derartige Kraftwerksneubauten zuvorderst in Süddeutschland und damit auch in Hessen errichtet werden. An den entsprechenden Standorten können die Kraftwerke ihre Systemdienlichkeit voll entfalten und damit den

größtmöglichen Beitrag zur Stabilisierung der Netzentgelte durch eine Senkung der Netzstabilisierungskosten (Redispatch) leisten. Hiervon würden die Stromverbraucher im gesamten Bundesgebiet gleichermaßen profitieren. Zudem senken Kraftwerke in der Nähe der großen süd-deutschen Lastzentren den Übertragungsbedarf in Nord-Süd-Richtung.

Frage 3 In welcher Weise unterstützt die Landesregierung Energieversorger bei der Umsetzung der in der Kraftwerksstrategie formulierten Ziele?

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) steht in einem engen Austausch mit den potentiellen Betreibern neuer, wasserstofffähiger Gaskraftwerke in Hessen und wird sich im Rahmen der Ausschreibung aktiv dafür einsetzen, dass Kraftwerksstandorte in Hessen bezuschlagt werden.

Frage 4 Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um den Ausbau von Elektrolyseuren und systemdienliche Produktion von Wasserstoff zu fördern?

Frage 5 Was sind nach Ansicht der Landesregierung die größten Hemmnisse für die Errichtung und den Betrieb von Elektrolyseuren in Hessen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Elektrolyseure befinden sich an der Schwelle zur großflächigen Industrialisierung. Durch die Implementierung erster Großanlagen werden bedeutende Betriebserfahrungen gesammelt, wobei das Augenmerk auf der Senkung der Kosten, der Erhöhung der Lebensdauer und der Steigerung der Effizienz liegt. Die Hemmnisse für die Errichtung und den Betrieb von Elektrolyseuren, die hauptsächlich technischer und ökonomischer Natur sind, gelten allgemein und sind nicht spezifisch für Hessen. Als zentrales Hemmnis wird vor allem derzeit die Wirtschaftlichkeit der Wasserstoffnutzung gegenüber der bisherigen Energieversorgung genannt. Da noch kein leitungsgebundener Wasserstoff verfügbar ist, fehlt es derzeit noch an Orientierung in Bezug auf die Wasserstoffpreisbildung. Hier gilt es, entsprechend zu beraten, was von der Landesstelle Wasserstoff im Auftrag des HMWVW auch umfänglich wahrgenommen wird. So konnten in den letzten Jahren bereits Pilotanlagen zur Herstellung von Wasserstoff in Hessen in Betrieb genommen werden.

Der Betrieb von Elektrolyseuren zur Wasserstoffherstellung wird voraussichtlich vorwiegend als Ergänzung zu den zukünftigen Wasserstoffnetzen erfolgen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung zu wissen, welche Regionen und Verbraucher über das bundesdeutsche Wasserstoffkernnetz bzw. die daran angeschlossenen hessischen Wasserstoffverteilnetze erschlossen und versorgt werden können.

Zu diesem Zweck hat das Land Hessen aktuell im Jahr 2023 eine technische Machbarkeitsstudie für ein Wasserstoffverteilnetz in der Rhein-Main-Region erstellen lassen. Gleichzeitig befindet sich eine weitere Studie zur gleichen Fragestellung für die Regionen Nord- und Mittelhessen in der Bearbeitungsphase. Darüber hinaus werden in einer weiteren vom Land finanzierten Studie die standortspezifischen Potenziale für Elektrolyseanlagen in ganz Hessen analysiert, um eine fundierte Planung und Entwicklung zu ermöglichen.

Aus den Erkenntnissen der Untersuchungen ergeben sich regionale Abgrenzungen für Nutzer, deren Wasserstoffversorgung zumindest mittelfristig nur über lokale Elektrolyse zur eigenen Wasserstoffherstellung gewährleistet werden kann. Der von der Landes Energie Agentur bereits im Jahr 2023 veröffentlichte Leitfaden zur Genehmigung von Elektrolyseuren bietet eine weitere Orientierung und Unterstützung für Interessenten.

Die Förderung von Elektrolyseuren erfolgt in erster Linie durch Bundesförderprogramme. Im Rahmen der Technologieförderung gemäß dem Hessischen Energiegesetz (HEG) ist jedoch auch eine Förderung von Elektrolyseuren in Hessen möglich. Zu einigen Wasserstoffherzeugungsprojekten liegen bereits Projektskizzen zur Prüfung der Förderfähigkeit vor. Die für eine finanzielle Förderung erforderlichen Mittelbedarfe sind entsprechend eingeplant.

Frage 6 Welche konkreten Schritte unternimmt die Landesregierung, um Planungs- und Genehmigungsverfahren für Kraftwerke zu beschleunigen?

Frage 9 Welche landesrechtlichen Regelungen müssen verändert werden, um einen schnellen Neubau von Kraftwerken in Hessen zu erleichtern?

Die Fragen 6 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen sowie wesentliche Änderungen derartiger Anlagen bedürfen einer vorherigen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Anlagen zur Erzeugung von Energie in Form von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas unterliegen gemäß Nr. 1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bei Erreichen der dort genannten Leistungswerte der Genehmigungspflicht. Dies gilt auch für die H2-ready- bzw. H2-Kraftwerke.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die in der 4. BImSchV genannten Anlagen das Verfahren bei der Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Daraus folgt, dass es sich sowohl materiell als auch verfahrensrechtlich um bundesrechtliche Vorschriften handelt, die von der zuständigen Behörde im konkreten Einzelfall bei der Genehmigung eines Kraftwerkprojekts anzuwenden sind.

Für die Genehmigung von H2-ready- bzw. H2-Kraftwerken sieht das BImSchG und die betroffenen BImSchVen, im Gegensatz zu Erneuerbaren-Energie-Anlagen, keine Sonderregelungen vor. Sofern die Kraftwerke aus der Kraftwerkstrategie bevorzugt werden sollen, müsste der Bund in den Gesetzen und Verordnungen entsprechende Voraussetzungen schaffen.

Am 06.11.2023 wurde zwischen Bund und Ländern der sogenannte „Pakt für Planungs- und Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ beschlossen, der eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorsieht, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu erhalten. Konkret sollen Verfahren verschlankt werden, indem das Genehmigungsrecht modernisiert sowie Prüfschritte in Genehmigungsverfahren reduziert und standardisiert werden. Hierfür sieht der Pakt auch digitale Lösungen vor, um Prozesse schneller und effizienter zu gestalten. Die dafür erforderlichen Gesetzesänderungen sollen schnellstmöglich umgesetzt werden.

Das Land Hessen arbeitet aktuell durch seine Mitarbeit in den Bund-Länder-Gremien sowie in den speziell zur Umsetzung des Pakts eingerichteten Arbeitsgruppen aktiv darauf hin, bisher noch nicht ausgeschöpfte materiell- und verfahrensrechtliche Beschleunigungspotentiale bei der Zulassung u. a. von Kraftwerken zu identifizieren und die sich daraus ableitenden notwendigen Rechtsänderungen des Bundesrechts über den Bundesrat voranzutreiben und umzusetzen.

In den Genehmigungsverfahren selbst bietet das Land Vorhabenträgern Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren an, u. a. die elektronische Antragstellung, die elektronische Behördenbeteiligung und auch das Vorgespräch mit dem Antragsteller als beschleunigende Maßnahmen. Zudem besteht zur Beschleunigung derartiger Vorhaben die Möglichkeit des Hinzuziehens u. a. eines Projektmanagers oder einer Task Force bei der zuständigen Genehmigungsbehörde bzw. eines Vorgesprächs mit den beteiligten Behörden zur Festlegung der Antragsunterlagen. Zur Information der Nachbarschaft kann der Antragsteller zum Tool der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG greifen. Konkrete Maßnahmen sind jedoch erst möglich, wenn sich ein potentieller Antragsteller bei der Behörde gemeldet und das Projekt vorgestellt hat.

Frage 7 Welche Standorte kommen nach Ansicht der Landesregierung für die Errichtung neuer Kraftwerke in Frage?

In Hessen bieten die bestehenden Kraftwerksstandorte Biblis und Großkrotzenburg die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen (Anbindung an das Höchst- und Hochspannungsnetz sowie an das Fernleitungs- und ab dem Jahr 2032 an das Wasserstoffnetz) für die Errichtung der neuen Gaskraftwerke. Diese werden gemäß den Eckpunkten der Bundesregierung zur Kraftwerkstrategie ab dem Jahr 2035 schrittweise auf einen vollständigen Wasserstoffbetrieb umgestellt.

Frage 8 Wird die Landesregierung die Darstellung von möglichen Kraftwerksstandorten im Landesentwicklungsplan wiederaufnehmen?

Eine Wiederaufnahme von Kraftwerksstandorten im Landesentwicklungsplan ist nicht vorgesehen. Die Umstellung der Energiebereitstellung auf einen stetig steigenden Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien führt dazu, dass eine Angebotsplanung für neue Standorte fossiler Großkraftwerke nicht mehr erforderlich ist. Die Errichtung neuer erdgasbefuerter Kraftwerke ist in der regionalplanerischen Gebietskategorie Vorrang Industrie und Gewerbe mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Wiesbaden, 27. März 2024

Kaweh Mansoori